



5. Änderungssatzung der Abwassersatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie der §§ 30 Abs. 3, 31, 31 a Abs. 3 und 33 Landeswassergesetz (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 10.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 8 erhält nach Absatz 3 folgenden neuen Absatz 4:

Trinkwasser, das nicht als Abwasser wieder den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeführt wird, kann bei der Berechnung der Benutzungsgebühren in Abzug gebracht werden. Hierzu ist bei der SEG auf gesondertem Vordruck ein Antrag zu stellen. Für den Einbau der die in Abzug zu bringenden Mengen messenden Einrichtung (Abzugszähler) gelten die Regelungen, dass

- a) der Einbau nur durch zugelassene Fachbetriebe in der Hausinstallation zu erfolgen hat. Der Einbaunachweis des Unternehmens ist der SEG mit dem Antrag vorzulegen.
- b) ortsveränderliche Abzugszähler wie z.B. unterschraubbare an einer Außenzapfstelle, nicht zulässig sind.

2. § 8: Aus den Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Glückstadt, 1. Dez. 2019

Die Verbandsvorsteherin

